


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi
Sitzung vom 30. November 1961**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Urdorf		0250-0030

4240. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 13. Juli 1961 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Juni 1961 betreffend Abänderung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1770 vom 25. Juni 1942 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der Uetlibergstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. Juli 1961 sind gegen den am 9. Juni 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Uetlibergstrasse verbindet die Grütstrasse III. Kl. mit der Sonnhaldenstrasse. Die nordwestliche Baulinie liegt im Trasse der Schweizerischen Bundesbahnen und ist als ideelle Baulinie gezogen, während die südwestliche den bereits bestehenden, auf der alten Baulinie stehenden Gebäuden angepasst ist. Dadurch ergibt sich ein Baulinienabstand von nur 16 m. Da nur eine einseitige Ueberbauung an der Uetlibergstrasse möglich und deren Verkehrsbedeutung minim ist, kann dieser knappe Abstand noch hingenommen werden.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 10,8 % auf, die noch angeht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 5. Juni 1961 betreffend Abänderung von Bau- und Niveaulinien an der Uetlibergstrasse wird gemäss eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler